

**Leistungsplan
für eine beitragsorientierte Leistungszusage
– Kapital –**

zum Durchführungsvertrag vom

Die Firma _____

– nachstehend „Arbeitgeber“ oder „Trägerunternehmen“ genannt –

ist Trägerunternehmer der **Continental Unterstützungskasse GmbH**
– nachstehend „CUK“ genannt –

Die Aufgabe der CUK ist es, für den Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung durchzuführen.

Die CUK schließt hierfür Rückdeckungsversicherungen bei der Continental Lebensversicherung AG ab.

Maßgeblich für die einzelnen Versorgungsleistungen sind – ergänzend zum Leistungsplan – die Angaben in der Anmeldung zur CUK sowie in der Anmeldung zum Kollektivvertrag mit der Continental Lebensversicherung AG.

§ 1 Aufnahme in die CUK

1. Voraussetzungen

In die Versorgung nach diesem Leistungsplan werden Mitarbeiter des Trägerunternehmens aufgenommen, auf deren Leben die CUK eine Rückdeckungsversicherung bei der Continentale Lebensversicherung AG abgeschlossen hat und deren Versicherungsschutz in Kraft getreten ist.

Zu den Mitarbeitern in diesem Sinne gehören Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen sowie Selbständige, denen aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt ist, sowie Personen, die auf Grund eines Versorgungsausgleichs ein Anrecht erhalten (§ 12 VersAuslG).

Mitarbeiter, die in die Versorgung nach diesem Leistungsplan aufgenommen werden, werden nachstehend „versorgungsbegünstigte Personen“ genannt.

Die CUK erstellt für jede versorgungsbegünstigte Person eine Versorgungsbescheinigung, in der die anwartschaftlichen Leistungen dokumentiert werden.

2. Pensionsalter

Als Pensionsalter wird der 1. des Monats nach dem Ablauf der für die versorgungsbegünstigte Person abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung festgelegt.

3. Stichtag für die Aufnahme

Die Aufnahme in die Versorgung erfolgt jeweils zum Beginn der Rückdeckungsversicherung.

§ 2 Versorgungsleistungen

1. Der Arbeitgeber entrichtet für die versorgungsbegünstigte Person den in der Anmeldung zur CUK angegebenen Versorgungsbetrag als laufende Zuwendung. Die laufenden Zuwendungen werden von der CUK als Beitrag in die Rückdeckungsversicherung eingezahlt.

2. Kongruente Rückdeckungsversicherung

Die Versorgungsleistungen der CUK entsprechen denjenigen Leistungen, die sich für die einzelne versorgungsbegünstigte Person aus der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG ergeben.

Im Einzelnen werden die Versorgungsleistungen durch die in der Anmeldung zum Kollektivvertrag festgelegten Tarifmerkmale und Zusatzversicherungen der Rückdeckungsversicherung bestimmt. Die Leistungen gemäß diesem Leistungsplan werden nur im Umfang der in der jeweiligen Rückdeckungsversicherung versicherten Leistungen erbracht. Kommt eine Rückdeckungsversicherung nur unter einschränkenden Bedingungen (z.B. Leistungsausschlüsse) zustande, so gelten diese Einschränkungen gleichermaßen für die Leistungen der CUK.

Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen zu erbringen. In diesem Fall reduzieren sich die Versorgungsleistungen auf die Leistungen, die aus den bis dahin aufgewendeten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung finanziert wurden.

Sofern ein Arbeitsentgelt wieder zu zahlen ist und die Continentale Lebensversicherung AG die Fortführung der Rückdeckungsversicherung zum gleichen oder geänderten Beitrag ermöglicht, setzt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen zu erbringen, wieder ein. Macht die Continentale Lebensversicherung AG die Fortführung der Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung der versorgungsbegünstigten Person abhängig, hat sie an dieser mitzuwirken. Die Höhe der neuen Versorgungsanwartschaft wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anhand des ursprünglichen und des geänderten Beitrags neu ermittelt.

Für alle Fragen, die die Rückdeckungsversicherung betreffen, sind die Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt des einzelnen Versicherungsabschlusses geltenden Fassung maßgebend.

Die CUK ist insoweit von der Leistungspflicht befreit, als keine entsprechenden Zuwendungen für die versorgungsbegünstigte Person erfolgt sind.

3. Altersleistung

Die versorgungsbegünstigte Person erhält nach Erreichen des Pensionsalters eine einmalige Kapitalleistung (Versorgungskapital).

Die Höhe des Versorgungskapitals entspricht der Versicherungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung.

4. Vorgezogene Altersleistung

Wenn die versorgungsbegünstigte Person vor Erreichen des Pensionsalters aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschieden ist, wird ihr auf ihren Antrag in Textform eine vorgezogene Altersleistung gewährt, wenn sie zu diesem Zeitpunkt mindestens das 62. Lebensjahr erreicht hat.

Die Höhe der vorgezogenen Altersleistung entspricht der vorgezogenen Versicherungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung.

5. Hinterbliebenenleistung

Stirbt der versorgungsbegünstigte vor Erreichen des Pensionsalters, so erhalten seine Hinterbliebenen eine einmalige Kapitalleistung als Hinterbliebenenleistung.

Die Höhe der Hinterbliebenenleistung ergibt sich aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung.

Begünstigt für die Hinterbliebenenleistung sind:

- a) Der Ehegatte, mit dem die versorgungsbegünstigte Person im Zeitpunkt ihres Ablebens verheiratet war oder der Partner, mit dem die versorgungsbegünstigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;
- b) der der CUK benannte Lebensgefährte der versorgungsbegünstigten Person, mit dem zum Zeitpunkt des Todes der versorgungsbegünstigten Person eine gemeinsame Haushaltsführung bestand. Die Benennung hat durch schriftliche, von der versorgungsbegünstigten Person zu unterzeichnende Erklärung und unter Angabe des vollen Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Lebensgefährten zu erfolgen. Soll ein anderer als der anfänglich benannte Lebensgefährte die Hinterbliebenenleistung erhalten, ist dies der CUK unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der CUK wird der neue Lebensgefährte der versorgungsbegünstigten Person in die Versorgung eingeschlossen.
- c) die nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigenden Kinder des versorgungsbegünstigten im steuerlichen Sinne.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgend Hinterbliebenen aus.

Die Hinterbliebenenleistung entfällt, wenn die Altersleistung nach den Ziffern 3 oder 4 erbracht wird.

Sterbegeld

Ist ein Hinterbliebener gemäß Buchstaben a) bis c) nicht vorhanden, wird die Hinterbliebenenleistung – höchstens jedoch in Höhe der zulässigen Höchstbeträge des § 3 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 2 Abs. 1 KStDV – als Sterbegeld an die Erben der versorgungsbegünstigten Person ausbezahlt.

Eine Hinterbliebenenleistung wird von der CUK nicht erbracht, wenn und soweit die Continentale Lebensversicherung AG rechtmäßig die Leistung verweigert (z.B. bei Selbsttötung oder bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch die versicherte Person). In diesem Fall beschränkt sich die Todesfall-Leistung auf den Betrag, der bei Eintritt des Versorgungsfalls aus der Rückdeckungsversicherung bedingungsgemäß zur Verfügung steht.

6. Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung (sofern zur Altersleistung vereinbart)

Sofern in der Rückdeckungsversicherung eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, bleibt bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit die volle Anwartschaft auf die Altersleistung und auf die Hinterbliebenenleistung beitragsfrei erhalten (Beitragsbefreiung). Darüber hinaus wird eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt, sofern die Zusatzversicherung eine solche vorsieht. Der Umfang, die Höhe und die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung ergeben sich aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung und werden in der Versorgungsbescheinigung dokumentiert.

Bedingungen für Nachweis und Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

Die Bedingungen für den Nachweis und die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit entsprechen den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung bei der Continentale Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der einzelnen Versicherung geltenden Fassung. Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden nicht erbracht, wenn die Continentale Lebensversicherung AG rechtmäßig die Leistung verweigert (z.B. wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit von der versorgungsbegünstigten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde).

Die versorgungsbegünstigte Person hat eine Minderung der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, sowie eine Wiederaufnahme bzw. Änderung ihrer Erwerbstätigkeit der CUK unverzüglich mitzuteilen.

7. Höchstgrenzen für Versorgungsleistungen

Sämtliche von der CUK zu erbringenden Versorgungsleistungen sind durch die jeweils geltenden Höchstbeträge der §§ 2, 3 KStDV begrenzt.

§ 3 Anpassung der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente (sofern BU- bzw. EU-Rente vereinbart)

Eine laufende Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente wird erhöht, wenn die Überschussbeteiligung aus der Rückdeckungsversicherung zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung führt.

Für versorgungsbegünstigte Personen, die dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) unterliegen, wird die laufende Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente um mindestens 1 % jährlich erhöht (verpflichtende Rentenanpassung). Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Sofern in der Rückdeckungsversicherung eine Leistungsdynamik nicht vereinbart ist:

Soweit die Rentenerhöhung aus Überschüssen höher ausfällt als die verpflichtende Rentenanpassung, werden die höheren Leistungen auf die in den Folgejahren erforderlichen Anpassungen von jeweils 1 % jährlich angerechnet. Sofern durch die Überschussbeteiligung die erforderliche Mindestanpassung nicht bzw. nicht vollständig finanziert ist, besteht hinsichtlich der Differenz ein direkter Anspruch des Rentenempfängers gegenüber dem Arbeitgeber.

- b) Sofern in der Rückdeckungsversicherung eine Leistungsdynamik vereinbart ist, werden die Renten nach Rentenbeginn um mindestens 1 % jährlich erhöht.

Die Erhöhungen erfolgen jeweils zu den Terminen, zu denen die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Rückdeckungsversicherung erhöht wird.

§ 4 Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

1. Arbeitgeberfinanzierte Versorgung

Scheidet eine versorgungsbegünstigte Person vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten ihres Arbeitgebers aus, behält sie ihre Anwartschaft auf Versorgungsleistungen, sofern und soweit diese unverfallbar ist.

Für den Eintritt der Unverfallbarkeit gelten grundsätzlich die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen (§ 1b Abs. 1 BetrAVG), und zwar auch dann, wenn die versorgungsbegünstigte Person nicht unter das BetrAVG fällt (z.B. beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer).

Abweichend von diesem Grundsatz kann in der Anmeldung zur CUK eine vertragliche Unverfallbarkeitsfrist festgelegt werden. Wird eine solche Festlegung getroffen, gilt, dass die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen sofort unverfallbar ist.

Werden Mitarbeiter, die das Mindestalter des § 4d EStG noch nicht erreicht haben, in die Versorgung über die CUK aufgenommen und wird diesen eine Anwartschaft auf Altersleistung zugesagt, so gilt für diese stets eine sofortige unverfallbare Anwartschaft entsprechend den Anforderungen des EStG.

2. Entgeltumwandlung

Scheidet eine versorgungsbegünstigte Person vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten ihres Arbeitgebers aus, wird eine Anwartschaft auf anteilige Versorgungsleistungen aufrechterhalten.

3. Die Versorgungsanwartschaften bleiben zu dem Teil aufrechterhalten, wie sie sich durch die Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung nach den Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens ergeben. Ist eine Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung nach den Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG nicht möglich, wird die versorgungsbegünstigte Person abgefunden, sofern der Abfindung die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes nicht entgegenstehen.

Falls die versorgungsbegünstigte Person unter Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Anwartschaft vorzeitig ausscheidet, erhält sie eine schriftliche Auskunft, in welcher Höhe eine unverfallbare Anwartschaft für sie besteht.

§ 5 Leistungsphase

1. Antrag auf Leistung, Adressat der Leistung und Nachweise

Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur an versorgungsbegünstigte Personen, Hinterbliebene im Sinne dieses Leistungsplans und Erben von versorgungsbegünstigten Personen gewährt.

Als Nachweise sind erforderlich:

- bei der Altersleistung die Versorgungsbescheinigung inkl. aller Nachträge im Original und von jeder versorgungsbegünstigten Person ein amtliches Zeugnis darüber, dass sie lebt – im Original oder in beglaubigter Fotokopie,
- bei Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen alle Nachweise, die die Continentale Lebensversicherung AG zur Leistungsprüfung benötigt,
- bei Hinterbliebenenleistungen bzw. Sterbegeld eine Sterbeurkunde der versorgungsbegünstigten Person, ggf. Erbschein und ggf. der Bescheid über den Kindergeldanspruch oder andere geeignete Nachweise, die die Anforderungen der Kindeseigenschaft nach dem Leistungsplan belegen.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von Versorgungsleistungen können stellen:

- Versorgungsbegünstigte Personen,
- Hinterbliebene von versorgungsbegünstigten Personen sowie
- Trägerunternehmen.

Ein Antrag auf Gewährung von Sterbegeld kann von den Erben gestellt werden.

